



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1987

Nummer 55
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1987		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)	508
18. 12. 1987		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1988)	517

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988)**

Vom 18. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf

61 009 074 200 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1988 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 915 052 500 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1988 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 421 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf der Finanzminister über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen und Landesobligationen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministers über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 2 000 000 000 DM
- b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu 35 000 000 DM
- c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (SMBl. NW. 651) und der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 a und b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahme genehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsfordernissen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 106 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(7) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 34 750 000 DM zu übernehmen.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentla-

stung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(9) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für den Zeitraum 1989 bis 1991 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministers sind gegenseitig deckungsfähig

- a) innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben,
- b) innerhalb der Einzelpläne die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 712 bis 799 sowie die entsprechenden Ausgaben der Kontengruppe 08 der Wirtschaftspläne der Medizinischen Einrichtungen.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, An-

gestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden, sofern in den jeweiligen Stellenbereichen keine Wegfallvermerke ausgebracht sind. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes, jeweils in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800). In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

Sofern eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht termingerecht eingeholt werden kann, können bis zu 100 Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen auch ohne Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses eingerichtet werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen,
- b) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06 020 Titelgruppe 65 umzusetzen.

§ 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

(11) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers bei den Medizinischen Einrichtungen - mit Ausnahme des Kapitels 06 152 - im Rahmen des jeweils veranschlagten Zubehörsbetrages zusätzliche Zeitstellen für Angestellte und Arbeiter, die unmittelbar der Krankenversorgung dienen, unter der Voraussetzung einzurichten, daß die entsprechenden Mehrerträge in Vereinbarungen mit den Kostenträgern (Krankenkassen) ausdrücklich für zusätzliches Personal zugestanden werden.

§ 7a

(1) Besetzungssperren auf Grund des Haushaltsgesetzes 1987 bleiben unter Verlängerung um drei Monate auf insgesamt neun Monate bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1988 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von neun Monaten nicht besetzt werden.

Bei freien Stellen, die nach Ablauf der Besetzungssperre noch nicht wiederbesetzt wurden, wird die Dauer der abgelaufenen Besetzungssperre angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministers:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung;
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Essen sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und die Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind - außerdem bei Fachhochschulen auch die Stellen der Dienststart 08 bei Titel 425 10 und der Dienststart 01 bei Titel 426 10 in Lehrreihen mit erschöpfender Nutzung.
- d) in allen Geschäftsbereichen:
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 8,

Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
Planstellen, die auf Grund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

Von der Besetzungssperre kann

- in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministers in Höhe von bis zu 150 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen zur Verbesserung des Unterrichtsangebots, davon 135 Planstellen bei Kapitel 05 410 und 15 Planstellen bei Kapitel 05 440.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden:

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) Abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministers
 - bis zu 220 Planstellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die nach dem Haushaltsgesetz 1986 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind,
 - bis zu 633 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen zur Verbesserung des Unterrichtsangebots, davon bis zu 30 Planstellen bei Kapitel 05 330, bis zu 60 Planstellen bei Kapitel 05 340, bis zu 20 Planstellen bei Kapitel 05 360, bis zu 400 Planstellen bei Kapitel 05 380, bis zu 60 Planstellen bei Kapitel 05 390, bis zu 50 Planstellen bei Kapitel 05 410 und bis zu 13 Planstellen bei Kapitel 05 440.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Kapitel 01 010 die für die Inbetriebnahme des

Landtagsneubaues erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1428), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1987 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1987 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1987 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für in 1983 und 1984 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für in 1983 und 1984 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1984 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1988 keine Förderung.

§ 11

Das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 - GV. NW. S. 630 -) darf auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohneigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung.

§ 12

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7 a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1989 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Diether Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
zugleich für den Minister für
Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1988 (TDM)	1987 (TDM)	1988 (TDM)	1988 (TDM)	1987 (TDM)
01 Landtag	1 367,0	1 278,0	136 675,0	4 000,0	146 099,7
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 710,6	2 321,7	98 901,9	7 265,0	103 839,0
03 Innenminister	422 357,8	449 614,7	3 994 982,0	159 610,0	3 999 315,6
04 Justizminister	1 059 299,4	1 031 005,0	2 813 236,9	33 956,0	2 713 652,8
05 Kultusminister	91 472,5	95 720,7	11 470 502,8	62 985,0	11 223 776,7
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 059 972,7	1 015 549,7	5 808 705,6	241 812,5	5 714 821,4
07 Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	713 654,4	679 094,8	4 281 089,5	807 933,9	4 020 297,1
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	187 787,7	227 846,0	2 292 504,8	1 567 697,0	2 339 522,0
09 Minister für Bundesangelegenheiten	70,3	69,1	4 213,7	—	4 037,0
10 Minister für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft	562 066,8	579 147,5	1 524 999,5	372 155,0	1 636 214,7
11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2 145 445,6	2 085 137,8	4 564 825,1	2 054 593,2	5 522 783,6
12 Finanzminister	417 960,2	417 965,7	2 040 437,1	62 338,0	1 990 095,4
13 Landesrechnungshof	140,0	140,0	15 405,1	—	15 611,8
14 Allgemeine Finanzverwaltung	54 344 769,2	53 262 534,5	21 962 595,2	1 804 900,0	20 417 358,4
Zusammen	61 009 074,2	59 847 425,2	61 009 074,2	7 179 243,6	59 847 425,2

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	61 009,1
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	60 940,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	55 369,1
3. Finanzierungssaldo	- 5 571,8
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14 770,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	9 198,2
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9 130,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 571,8
5. Einnahmen aus Rücklagen	-
6. Finanzierungssaldo	- 5 571,8
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 640,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	9 130,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	14 770,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	275,1 14 770,0
zusammen	15 045,1
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	190,1 9 198,2
zusammen	9 388,3
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	85,0 5 571,8
zusammen	5 656,8

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1988
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1988)**

Vom 18. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23
- § 34 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 35 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 36 Bewirtschaftung der Mittel
- § 37 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 38 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 39 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

- § 40 Kürzungsermächtigung
- § 41 Vorläufiger Grundbetrag
- § 42 Durchführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.
- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen:
 1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
 2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.
- (4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| (1) Die Mittel nach § 2 betragen | 9 436 200 000 DM; |
| davon entfallen auf die | |
| allgemeinen Zuweisungen | 8 148 500 000 DM, |
| zweckgebundenen Zuweisungen | 1 287 700 000 DM. |

- (2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindever-

bänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1986 - auf 665 702 500 DM; davon entfallen auf

die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1	148 500 000 DM,
die Investitionspauschale nach § 23	50 000 000 DM,
die Zuweisungen nach § 24	487 202 500 DM.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemisst. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 952 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 6 038 300 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 951 500 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 962 200 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden gem. § 4 Abs. 3 um 148 500 000 DM erhöht.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfolge, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1986 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 94 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 133 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 100 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 117 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 31 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 84 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 90 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 85 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 37 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 31 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	mit 77 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 188 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	mit 352 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 40 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 59 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 59 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 77 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 103 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 190 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 117 vom Hundert,
Realschulen	mit 105 vom Hundert,
Gymnasien	mit 128 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 121 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 208 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	mit 434 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 73 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 158 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des

Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1986 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 für die Grundsteuer A in Gemeinden bis

150 000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	170 vom Hundert,

 für die Grundsteuer B in Gemeinden bis

150 000 Einwohner mit	280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1987 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 338 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 198 500 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind bis zu 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern bestimmt, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungsprä-

sident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(6) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 10 000 000 DM für die Stadt Bonn bestimmt.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 27 500 000 DM für die Gemeinden und Kreise bestimmt.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurorttehilfe je zur Hälfte.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflege-maßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 140 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 32 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 279 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 43 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 361 500 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 50 000 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411 500 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 12,34 DM und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,01 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1987 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1986 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfacht wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,67 DM gewährt.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 24

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben des Radwegebaues der Gemeinden und Kreise | 28 000 000 DM, |
| 2. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues | 115 230 000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen | 3 943 900 DM, |

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 72 500 000 DM,
5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 68 435 100 DM,
6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 150 000 000 DM,
7. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht - UA III -) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen 29 093 500 DM.

Die Beträge zu Nrn. 4 und 5 werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 3 gilt § 26 Abs. 1, im übrigen § 36 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 7 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landesstraßen zu erarbeiten.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 150 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 18 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 121 926 100 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 73 136 900 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 178 120 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 350 644 600 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 290 240 000 DM für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossen-
schaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31.
Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung für die öf-
fentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt
worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stel-
le eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 29

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindever-
bänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haus-
haltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestim-
mung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen wer-
den vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich
nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

VI. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 30

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in
Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umla-
gegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der
kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüssel-
zuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nach-
tragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615)
im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung
oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile
des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haus-
haltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlage-
satzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.
Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Be-
schluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über
das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefin-
anzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende
Jahr.

§ 31

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsver-
bandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundla-
gen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuwei-
sungen (§ 10) der kreisfreien Städte,
2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Ge-
meindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom
5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien
Städte im Haushaltsjahr 1988 zu zahlenden Beträge,
3. die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüssel-
zuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes
Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 33

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsver-
bände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden
durch den Innenminister und den Finanzminister errech-
net und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden
ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der
Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahms-
weise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend
festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und
Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach
§ 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt;
sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 20.
Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie
am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Ge-
samtbetrages auszuscheiden. Liegt der Zahlungstermin vor
der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so
sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen
Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des In-
nenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 34

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhän-
gigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund
und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten
heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzu-
nehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu
einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000
DM führen würde.

§ 35

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die
vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf
den 31. Dezember 1986 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl
wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der In-
vestitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kaser-
nierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und de-
ren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der
fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehöri-
ge hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten
ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln
die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und
setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hin-
zurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine
bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzu-
zurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1 und § 24
Abs. 1 Nr. 3) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember
1986 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV.
NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 23 Abs. 2) ist der Gebietsstand
am 31. Dezember 1986 zugrunde zu legen.

§ 36

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock -
§ 17 Abs. 2, 3, 6 und 8),
 2. die Investitionspauschale (§ 23)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7),
 2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
 3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
 4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
 5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
 6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 22)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 sowie nach § 26 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

§ 37**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 38**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach den §§ 24 und 26 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 39**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 40**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 41**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 42**Durchführungsvorschriften**

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 43**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Diether Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

Anlage 1
zu § 8 Abs. 3 GFG 1988

Anlage 2
zu § 17 Abs. 8 GFG 1988

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.	Gemeinden	Betrag DM
3 776	100,0	Heimbach	98 000
5 000	100,5	Bad Münstereifel	287 400
10 000	102,2	Schleiden	123 400
20 000	104,6	Nümbrecht	315 100
35 000	107,3	Reichshof	142 600
52 500	109,7	Tecklenburg	100 100
72 500	112,0	Rödinghausen	30 500
97 500	114,5	Vlotho	157 500
125 000	116,9	Bad Driburg	1 494 300
157 500	119,4	Brakel	114 900
192 500	121,8	Höxter	12 800
230 000	124,2	Willebadessen	57 500
272 500	126,6	Bad Salzuflen	2 654 500
317 500	129,0	Horn-Bad Meinberg	1 877 400
367 500	131,5	Schieder-Schwalenberg	223 500
420 000	133,9	Bad Oeynhausen	2 333 000
475 000	136,3	Porta Westfalica	66 000
535 000	138,7	Preuß. Oldendorf	232 100
597 500	141,1	Bad Lippspringe	1 296 400
665 000	143,6	Wünnenberg	342 700
		Brilon	706 700
		Eslohe	221 400
		Olsberg	466 100
		Schmallenberg	1 937 100
		Sundern	298 000
		Winterberg	2 205 300
		Kirchhundem	234 200
		Lennestadt	200 100
		Bad Berleburg	955 700
		Laasphe	389 500
		Bad Sassendorf	821 600
		Erwitte	223 500
		Lippstadt	381 100
		Zusammen	21 000 000

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 145 vom Hundert.

- GV. NW. 1987 S. 517.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359